

Arbeitshilfe zum Einstiegs geld (ESG) gemäß § 16b SGB II	
Geschäftszeichen: 411/412 – II-1221- (in Abstimmung mit 414 als Produktverantwortliche)	
freigegeben durch: BL 410	am: 20.03.2014
gültig ab: 20.03.2014	gültig bis: 31.12.2016
Stand / Version: 04.10.2016 V002	IFG: ja

1. Grundsätze

ESG ist eine Ermessungsleistung und dient als zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.
Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme oder eines Mini-Jobs ist nicht möglich.

ESG kann insbesondere bei der Arbeitsaufnahme unterstützen, wenn der Leistungsberechtigte

- keine bzw. eine schlecht abgeschlossene BAB oder keine Berufserfahrung erworben hat,
- bei der Stellensuche mit dem bisherigen Profil keine Chance hat,
- nur bzw. überwiegend Mini-Jobs ausgeübt hat, jedoch nie / kaum sozialversicherungspflichtig beschäftigt war,
- lange beschäftigungslos war,
- Brüche im LL vorweist.

ESG dient primär der Überwindung und nicht der Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Deshalb kann ESG nur erbracht werden, wenn die erzielten Erwerbseinkünfte die Hilfebedürftigkeit des Antragstellers (nicht die der gesamten BG) zukünftig beenden oder wenn in einem angemessenen Zeitraum der eLb nicht mehr auf ALG II angewiesen ist. Die Förderung kann also auch erfolgen, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, die eine perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit rechtfertigen. Die Förderung bleibt hingegen ausgeschlossen, wenn die erzielten Einnahmen voraussichtlich so gering bleiben, dass der eLb dauerhaft auf die Leistungen des SGB II angewiesen sein wird.

Eckpunkte für die Entscheidungsfindung können sein:

- Zusätzlicher Anreiz für die Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung erforderlich;
- prognostiziertes Einkommen liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf;
- Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden.

2. Antragstellung ESG

Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit der/des eLb geleistet werden. Insofern wird eine Antragstellung bis maximal 7 Kalendertage nach Arbeitsaufnahme akzeptiert. Das ESG wird dann mit Verweis auf §37 SGBII ab dem Zeitpunkt der Antragstellung

gewährt. Nach diesem Zeitraum ist davon auszugehen, dass der Kunde seine Tätigkeit auch ohne ESG ausgeübt hat und daher eine finanzielle Unterstützung zur Zielerreichung nicht mehr erforderlich ist.

Die EV muss bei der Antragstellung ESG angepasst werden. Am einfachsten ist die gleichzeitige Aushändigung oder Zusendung der angepassten EV und des Antrages ESG.

3. Prinzipien zur Festlegung des Grundbetrages

Der Grundbetrag des ESG darf höchstens 50 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II betragen.

- Der Grundbetrag des Antragstellers/-in sollte in Abhängigkeit zum Gehalt festgestellt werden.

Zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens kann die jeweils zuständige Sachbearbeitung des Leistungsbereichs eingeschaltet werden. Alternativ kann auch auf den Einkommensrechner aus der Vorlagenauswahl des BK-Basisdienstes zurückgegriffen werden. Nachfolgend ist hierzu eine kurze Arbeitshilfe mit Screenshots angefügt:



14_03_03_Berech...

4. Ergänzungsbeträge

Die Ergänzungsbeträge sind als Sollregelung gestaltet. Bei Abweichung von der Sollvorschrift unter Ermessenausübung ist dies zu begründen.

Der Grundbetrag des ESG soll bei längerer **Dauer der Arbeitslosigkeit** in zwei Fällen ergänzt werden:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren;
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Leistungsberechtigten liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Der Ergänzungsbetrag wird nicht von der maßgebenden/individuellen Regelleistung abgeleitet.

Bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

Der Ergänzungsbetrag berücksichtigt außerdem die **Größe der Bedarfsgemeinschaft**.

Dabei wird jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gleichermaßen berücksichtigt. Der Betrag für diesen Zuschlag wird je leistungsberechtigter Person auf 10 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.

Als Höchstgrenze für das ESG, das sich aus dem Grundbetrag und den Ergänzungsbeträgen ergibt, wird der Betrag des Regelbedarfs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgesetzt.

Diese Höchstbetragsregelung wirkt als allgemeine Kappungsgrenze, um eine unverhältnismäßig hohe Förderung - und damit negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt auszuschließen.



ESG-Rechner ab
01.01.2014.xlsx...

5. Prinzipien zur Festlegung der Förderdauer

- Bei der Festlegung der Förderdauer kommt der Prognose über die voraussichtliche Eingliederung und deren Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung zu, denn die Förderdauer stellt bei abhängig Beschäftigten einen Anreiz für die Aufnahme einer gering bezahlten Tätigkeit dar.
Das bedeutet, dass die Prognose und Nachhaltigkeit ein Indiz für die Entscheidungsfindung Förderung ESG sein kann.
- Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).
- Das ESG sollte in einem individuell angepassten und angemessenem Zeitraum bewilligt werden. Ein Indiz für die Förderdauer wäre z. B. die Beendigung der Hilfebedürftigkeit.

6. Dokumentation

Bewilligung bzw. Ablehnung ESG in VerBIS dokumentieren. Besonders zu berücksichtigen:

- Grundlage der Entscheidung über Förderart: einzelfallbezogene Bemessung.
- Tatbestandsmerkmale aus den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen als Entscheidungsgrundlage berücksichtigen.
- Begründung der Ermessensentscheidung mit Abwägung zur Ermessensausübung und Begründung der individuellen Notwendigkeit für die Förderung der Arbeitsaufnahme mit ESG.
- Dauer und Höhe unter Berücksichtigung des Fördersatzes für den Grundbetrag und der Ergänzungsbeträge.
- Nachhaltigkeit des Fördererfolges: Überwindung der Hilfebedürftigkeit.

7. Bescheiderstellung und Versand

Die zuständige IFK erstellt den Bescheid in Abstimmung mit der jeweiligen Teamleitung und versendet diesen an den Kunden. **Achtung! Bitte eigenhändige Unterschrift nicht vergessen.** Das Grundgerüst des Bescheides ist zu finden im BK-Browser unter *Lokale Vorlagen* → ARGE MG → Markt_und_Integration → Allgemein ► ESG Bewilligung bzw. ESG Ablehnung.

Das Team 438 erhält gesammelt folgende Unterlagen:

- ESG-Antrag,
- Arbeitsvertrag in Kopie,
- Kopie des ESG-Bewilligungsbescheides,
- ESG-Rechner,
- ESG-Stellungnahme (über coSach aufrufbar).

8. Beispiele

Bewilligung ESG Beispiele:

1. Alle Angaben offen (Begründung erforderlich, Alternativen im Text beachten)
2. Grundbetrag 10 %, Förderdauer offen (Begründung erforderlich, s. Text)



Bewilligung_ESG...



Bewilligung_ESG...

3. Grundbetrag 10 %, Förderdauer 6 Mon.
4. Grundbetrag > 10 %, Förderdauer > 6 Mon. (alleinerziehend oder keine Berufserfahrung und / oder keine Berufsausbildung oder ...)



Bewilligung_ESG...



Bewilligung_ESG...

Ablehnung ESG Beispiele:

1. Keine Arbeitslosigkeit
2. Kurzfristige befristete Beschäftigung



Ablehnung_ESG_...



Ablehnung_ESG_...

3. Nicht ausreichendes Einkommen



Ablehnung_ESG_...